

fallen in Folge des Zusatzes §. 4 Nr. 4 zu §. 53 die Worte: „Einrichtungen — Behörden und“ weg“. Die zweite Kammer hat dieselbe Abänderung beschlossen, die Deputation trägt darauf an, daß diese Kammer etwas Aehnliches thue, und ich frage: ob die Kammer in dieser Beziehung ihrer Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Im Uebrigen empfiehlt die Deputation die unveränderte Annahme dieser Paragraphe, und ich frage: ob die Kammer gemeint sei, hier ihrer Deputation beizustimmen? — Einstimmig Ja.

Referent v. Welck:

### §. 6.

Der zweite Vorhalt (§. 55) kann sofort und mit Uebergehung des ersten auch ertheilt werden:

- 1) bei Ungehorsam des Lehrers gegen Anordnungen der vorgesehten Behörden, wenn die Unordnung von besonderer Wichtigkeit oder das Benehmen des Lehrers von erschwerenden Umständen begleitet gewesen ist; und
- 2) in den §. 5 dieses Gesetzes erwähnten Fällen, nach Beschaffenheit des Vergehens und des ermittelten Thatbestandes.

Das Deputationsgutachten empfiehlt ebenfalls die unveränderte Annahme der §. 6, so wie solche auch in der zweiten Kammer erfolgt ist.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über §. 6 das Wort zu ergreifen gedenkt, so frage ich: ob Sie nach Anrathen Ihrer Deputation diese Paragraphe unverändert, wie sie in der Gesetzworlage sich befindet, anzunehmen gemeint sind? — Einstimmig Ja.

Referent v. Welck:

### §. 7.

Alle Lehrer haben sich der Theilnahme an politischen Vereinen und des Besuchs politischer Versammlungen schlechterdings zu enthalten.

Das Deputationsgutachten lautet:  
ad §. 7.

Die Regierung hält die Bestimmung dieser Paragraphe für nothwendig, im Interesse der Schule sowohl, als der Lehrer selbst. Eine weitere Ausführung dieser Ansicht ist Seiten des Herrn Regierungscommissars bei den Verhandlungen in der zweiten Kammer erfolgt,

(S. 1747 Mittheilungen.)

und die Deputation konnte nicht anders, als diese Gründe für so schlagend zu erkennen, daß sie ihrer verehrten Kammer die Ablehnung der von der jenseitigen beschlossenen Fassung dieser Paragraphe und die unveränderte Annahme derselben nach der Gesetzworlage empfehlen zu müssen glaubt.

Die von der zweiten Kammer beschlossene Fassung lautet:

„Die Regierung kann den Lehrern die Theilnahme an politischen Vereinen und den Besuch politischer Versammlungen, sowohl im Allgemeinen als in besondern Fällen untersagen.“

Je mehr man der von der jenseitigen Deputation in

ihrem Bericht (S. 531 Beilage zur III. Abthl.) ausgesprochenen Ansicht beipflichten muß,

„daß politische Vereine und Versammlungen das Feld durchaus nicht sind, auf dem sich die Schullehrer bewegen sollen, da sie hier in, für ihre Stellung höchst nachtheilige Conflictte gerathen und häufig genöthigt sein werden, bei Ergreifung der einen Partei der andern entgegenzutreten und so sich Eltern und Kinder zu entfremden,

um so angemessener erscheint es auch, ein derartiges Verbot präceptiv auszusprechen. Der Regierung eine Ermächtigung hierzu nur für einzelne Fälle oder nur in Bezug auf einzelne Individualitäten zu ertheilen, würde gerade Veranlassung geben, den Vorwurf von Willkür und Parteilichkeit gegen die Regierungsbehörden zu erheben. Wir glauben auch in der Voraussetzung nicht zu irren, daß es vielen Schullehrern selbst erwünscht gewesen wäre, wenn ein derartiges allgemeines Verbot schon in den leztvergangenen Jahren bestanden hätte und sie durch dasselbe von einer Betheiligung an dem öffentlichen politischen Leben abgehalten worden wären, deren Tragweite und Consequenzen sie im Voraus oft nicht einmal zu beurtheilen vermochten. Dagegen kann ein den Staatsbürgern im Allgemeinen ertheiltes Recht, so wie ein solches in §. 1 des Vereinsgesetzes ausgesprochen worden, unserer Ueberzeugung nach durchaus nicht behindern, daß ein oder die andere Classe von Staatsbürgern von der Benutzung derselben in dem Falle gesehlich ausgeschlossen werde, wenn man diese Lehrer für unvereinbar mit dem speciellen Beruf, den sich diese Classe erwählt hat, erachten muß.

Präsident v. Schönfels: Die Discussion über §. 7 ist eröffnet.

v. Egidy: Ich bin ganz damit einverstanden, daß den Schullehrern die Theilnahme an politischen Vereinen und der Besuch politischer Versammlungen schlechterdings verboten werden soll; es scheint mir aber in dieser Paragraphe noch eine Lücke, nämlich das Compelle scheint zu fehlen. Was soll denn eigentlich werden, wenn die Herren Schullehrer nicht folgen und doch die Theilnahme an politischen Vereinen sich erlauben? Eine Strafe ist nirgends angedroht, ich glaube auch nicht, daß solche Fälle unter die Strafbestimmungen der §. 7 unter 4 und 5 gehören. Ich würde also wenigstens wünschen müssen, daß die hohe Staatsregierung die Güte hätte, eine Erklärung abzugeben, daß entweder sofortige Entlassung oder Anwendung des Straf- und Besserungsverfahrens wie bei Verstößen gegen §. 7 Anwendung finden soll, wenn die Schullehrer gegen die vorliegende Paragraphe handeln.

Regierungscommissar D. Hübel: Es scheint mir nicht nöthig, daß hier eine Strafbestimmung aufgenommen werde; denn wenn der Lehrer gegen das gesehliche Verbot handelt, so wird eine Verwarnung erfolgen, und wenn er doch fortfährt, dem Geseze und den Verordnungen seiner Vorgesetzten entgegenzuhandeln, so wird er seines Amtes entlassen werden können.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort zu wünschen, ich würde daher die Debatte über §. 7 schließen und dem Herrn Referenten das Schlußwort ertheilen.